

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Rechtliche Stellung

Konstantinos Holzer (im folgenden freier Mitarbeiter) ist nicht angestellt, sondern arbeitet selbstständig im Auftrag von Reisebüros, Reiseveranstaltern und Firmendiensten (im folgenden Auftraggeber). Der freie Mitarbeiter tritt am freien Markt auf und arbeitet nicht auf Dauer für einen Auftraggeber. Der freie Mitarbeiter ist somit nicht scheinselfständig.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der freie Mitarbeiter gibt potenziellen Auftraggebern die Möglichkeit sich auf der Internetseite über ihn, die angebotenen Leistungen und die Preise zu informieren. Nach der Kontaktaufnahme (per Telefon oder E-Mail) durch den Auftraggeber erhält dieser ein Anforderungsprofil zugesandt. Dieses Anforderungsprofil ist die Grundlage der Zusammenarbeit. In diesem werden Auftragsdauer, Arbeitszeiten und Anforderungen festgelegt. Die Rücksendung des unterschriebenen Anforderungsprofils stellt die Abgabe eines verbindlichen Angebotes von dem Auftraggeber an den freien Mitarbeiter dar. Der Auftraggeber ist zwei Werktage an sein Angebot gebunden. Wird in dieser Zeit das Angebot vom freien Mitarbeiter nicht schriftlich bestätigt, gilt dieses als abgelehnt. Die Annahme des Angebotes kann per E-Mail oder Fax erfolgen.

3. Inhalt und Abwicklung des Vertrages

Es gelten in folgender Reihenfolge:

1. Schriftliche Auftragsbestätigung des freien Mitarbeiters
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des freien Mitarbeiters
3. Gesetz (z.B. BGB)

4. Kosten und Zahlung

Die auf der Internetseite veröffentlichte Preisliste stellt ein unverbindliches Angebot des freien Mitarbeiters dar, auf dessen Grundlage das Angebot des Auftraggebers erfolgt.

Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden MwSt. und bei einem Auftrag außerhalb des Stadtgebietes von Frankfurt am Main zuzüglich der Fahrtkosten, welche auf Anfrage kalkuliert werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Auftragsende bzw. bei Aufträgen, die über einen Monat hinaus dauern, monatlich. Die Zahlung des Auftrages hat bis spätestens 7 Werktage nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu erfolgen.

5. Definition der Arbeitszeiten

Grundsätzlich beziehen sich die Preise auf Arbeitszeiten an Werktagen von 07:00 bis 22:00 Uhr. In diesem Zeitraum kann die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden durch den Auftraggeber vorgegeben werden. Der Auftraggeber hat bei der Einteilung der Arbeitszeit darauf zu achten, dass die Arbeitszeiten so liegen, dass eine An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 90 Minuten vor bzw. nach Arbeitsende möglich ist.

Die Arbeitszeit auf Basis des Wochenpreises ist bezogen auf die oben genannten Kernarbeitszeiten und Konditionen. Die Woche ist eine 5-Tage-Woche mit täglichen 8 Stunden Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit auf Basis des Monatspreises bezieht sich auf die oben genannten Kernarbeitszeiten und Konditionen. Der Monat beginnt am ersten Auftragstag und endet einen Kalendermonat später unabhängig wie viele Tage der Monat hat und unabhängig von gesetzlichen Feiertagen im jeweiligen Bundesland des Auftraggebers. Ist z. B. der erste Arbeitstag der 1. Juni, endet der Monatsauftrag am 30. Juni; ist der erste Arbeitstag der 12. Dezember, endet der Monatsauftrag am 11. Januar.

Die Arbeitszeit von Aufträgen, die über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus gehen, entsprechen den Kernarbeitszeiten und Konditionen, welche oben aufgeführt sind.

6. Leistungsänderungen

Von der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden kann abgewichen werden. Dies muss von Fall zu Fall jeweils täglich zwischen Auftraggeber und dem freien Mitarbeiter vereinbart werden. Die Vergütung der über die normale Arbeitszeit hinaus gehende Leistungserbringung durch den freien Mitarbeiter wird mit dem Stundensatz, welcher dem Vertrag zugrunde liegt (siehe Preisliste) vergütet.

Die Dauer eines Auftrages wird bei Vertragsschluss vereinbart. Eine Verlängerung eines Auftrages ist nicht möglich. Sind sich beide Parteien über einen neuen Auftrag, der sich ohne Unterbrechung an den ersten Vertrag anschließt, einig, wird während der Dauer des neuen Vertrags die bereits geleistete Dauer aus dem ersten Vertrag mit eingerechnet, so dass sich für den Anschlussvertrag eine andere auf die Vertragslänge bezogene Preisstaffel ergeben kann. Die evt. neue Preisstaffel bezieht sich ausschließlich auf den Anschlussvertrag und nicht auf den ersten Vertrag.

7. Vertragsende, Stornierung des Auftrages und Abbruch des Auftrages

Der geschlossene Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem freien Mitarbeiter endet zum vereinbarten Vertragsende ohne das es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch.

Nach der Annahme des Angebotes durch den freien Mitarbeiter, sind beide Parteien an den Vertrag gebunden. Storniert eine der beiden Parteien den Vertrag 30 oder mehr Kalendertage vor dem ersten Arbeitstag ist dies kostenfrei möglich. Bei einer Stornierung weniger als 30 Kalendertagen vor dem ersten Arbeitstag, hat der Auftraggeber dem freien Mitarbeiter die Vertragslaufzeit zu vergüten, jedoch maximal eine 40-Stunden-Woche gemäß Preisliste. Bei einer Stornierung weniger als 7 Kalendertagen vor dem ersten Arbeitstag hat der Auftraggeber dem freien Mitarbeiter die Vertragslaufzeit zu vergüten, jedoch maximal zwei 40-Stunden-Wochen gemäß Preisliste.

Wird der Auftrag vom Auftraggeber ab dem ersten Arbeitstag abgebrochen, ist dem freien Mitarbeiter die restliche Vertragslaufzeit zu vergüten, maximal jedoch ein Monat gemäß Preisliste. Sollte sich, durch den Abbruch des Auftrags durch den Auftraggeber, eine höhere Preisstaffel ergeben, ist diese auf den bereits geleisteten Zeitraum dem freien Mitarbeiter rück zu vergüten.

Der freie Mitarbeiter hat eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Ergibt

sich durch die Kündigung des freien Mitarbeiters eine höhere Preisstaffel, hat der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Rückvergütung.

8. Haftung

Der freie Mitarbeiter haftet nur für Schäden, die keine Personenschäden sind, wenn der Schaden grob fahrlässig/ vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Der Auftraggeber hat sich bei Versicherungsunternehmen um eine entsprechende Reisebüro- bzw. Reiseveranstalterschadensversicherung zu kümmern.

9. Sonstiges

Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Klausel dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt.